

Prozesses selbst, das als einziges datiert ist⁸³⁾; damit eng zusammen hängt eine Artikelserie von Irrtümern, die im Hinblick auf den theologisch-dogmatischen Aspekt zusätzliches Material bereitstellt, aber auch als Verständnishilfe gleichgerichteter Aussagen im Publikationsschreiben von großem Wert ist⁸⁴⁾; das dritte schließlich ist ein undatiertes Schreiben Bischof Johanns an seinen Wormser Kollegen, das diesen über seine Schritte unterrichtet und ihn um Amtshilfe ersucht⁸⁵⁾.

Das Schreiben an den Wormser Bischof trägt kein Datum. Mosheim gibt dafür 1318 Juni 26 an und läßt es an Bischof Emmerich von Schöneck (1307—1318) adressiert sein. Der war um diese Zeit schon tot († 1318 Februar 10), und da Mosheim mit Bestimmtheit keine andere Überlieferung des Schreibens kannte als die der Wolfenbütteler Hs. 311 Helmst.⁸⁶⁾, dürfte ihm ein Fehler unterlaufen sein, und zwar — wie

⁸³⁾ Unten Beilage Nr. 1 S. 127 ff.; erstmals ediert von Mosheim, De Beghardis S. 255—261.

⁸⁴⁾ Unten Beilage Nr. 3 S. 144 ff.; erstmals ediert von C. Schmidt, Actenstücke, besonders zur Geschichte der Waldenser, Zs. für die historische Theologie 22 (1852) S. 247 f.

⁸⁵⁾ Unten Beilage Nr. 2 S. 143 f.; erstmals ediert von Mosheim, De Beghardis S. 268 f.

⁸⁶⁾ Daran könnte man freilich irre werden, liest man die bestimmte Erklärung Mosheims, ebd. S. 269: „Tales epistolas ad alios etiam plures episcopos, quod scriptor codicis, ex quo hanc sumsimus, in fine eius adnotandum duxit, mittebat.“ In der Wolfenbütteler Hs. 311 Helmst. findet sich weder am Ende der Epistel noch auch der Handschrift irgendein Hinweis, auf den sich Mosheims Angaben beziehen könnten, so daß man geneigt wäre, an eine zweite Überlieferung zu glauben, zu der er Zugang hatte und die heute verschollen wäre. Nun ist das Schreiben in der Tat noch mehrfach, unter anderem auch in weiteren Wolfenbütteler Handschriften überliefert (vgl. unten S. 127 ff. u. 143 die Vorbemerkungen zu Nr. 1 und 2), aber es trägt auch dort kein Datum, und die ganze Form der Aufzeichnung in beiden Überlieferungen läßt darauf schließen, daß es in der uns bekannten Gestalt auf einen Registereintrag zurückgeht, der ebensowenig das Datum wie den Namen des Adressaten nannte. Falls daher nicht beim letzten Bindevorgang der Hs. 311 Helmst. Notizen auf dem früheren Einband verloren gingen, den Mosheim vor sich hatte, wird man seinen Mitteilungen mit Zweifeln begegnen müssen. Denn daß sich Mosheim seine Informationen gelegentlich buchstäblich aus den Fingern sog, mag die Tatsache illustrieren, daß er die Determinatio Alberts d. Gr., die er anonym in der Wolfenbütteler Hs. 311 Helmst. fand (siehe oben S. 60 Nr. 4) und aus der er in seinen Institutiones hist. eccl. (1755) S. 555 Anm. t und u zitierte, bedenkenlos mit den Worten einführte: „Sunt in manibus meis Octoginta novem sententiae Bechardorum, quos vulgus Schwestrones, ipsi vero se de secta liberi spiritus et voluntariae paupertatis vocant, cum confutatione, in fine huius saeculi ab Inquisitore quodam Wormatiae conscriptae.“ Hier stimmt weder die „Sentenzen“-Zahl (die Handschrift zählt 101), noch kann man den Anschein, den die kursiv gedruckten Worte erwecken, daß es sich um eine handschriftlich überlieferte Überschrift handelt, anders als irreführend bezeichnen (es ist weit-